

- Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.

Allgemeine Informationen - Streckenzeugnis für die Donauprüfung

Gemäß Richtlinie 96/50/EG über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente kann ein Mitgliedstaat für bestimmte Wasserstraßen verlangen, dass der Schiffsführer zusätzliche Anforderungen über die Kenntnis örtlicher Verhältnisse erfüllt.

Gemäß den Empfehlungen der Donaukommission betrifft dies folgende Donaustrrecken:

Straubing	km 2329	-	Vilshofen	km 2249	
Tiefenbach	km 2081	-	Sankt Nikola	km 2074	
Melk	km 2036	-	Krems	km 2001	
Freudenau	km 1920	-	Belgrad	km 1166	
Veliko Gradište	km 1059	-	<u>Joc</u>	km 1038	Tvrđjava-Golubaca Castle
oberer Kazan	km 974	-	Orsova	km 954	o Kazan – Eisernes Tor
Prachovo	km 863	-	Braila	km 170	
Braila	km 170	-	Schwarzes Meer		

Die Streckenkenntnis ist auf der Donau durch das Streckenzeugnis nach Empfehlungen der Donaukommission nachzuweisen. Jeder Mitgliedstaat der Donaukommission kann Streckenzeugnisse für die gesamte Donau ausstellen.

Für andere Wasserstraßen gelten die jeweiligen lokalen Vorschriften und der Nachweis der Streckenkenntnis muss gegenüber der jeweils zuständigen Behörde erbracht werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 der Schiffsführerverordnung - SchFVO, BGBl. II Nr. 298/2013 idgF, sind für eine Zulassung zur Prüfung für das Streckenzeugnis jeweils **acht Fahrten zu Berg und zu Tal** auf dem betroffenen Streckenabschnitt innerhalb der letzten zehn Jahre, davon mindestens jeweils drei Fahrten innerhalb der letzten 3 Jahre nachzuweisen;

Die Fahrpraxis ist auf einem Fahrzeug zu erbringen, das in seiner Art dem Berechtigungs-umfang des beantragten Befähigungsausweises entspricht und eine Mindestlänge von 20 m aufweist; > Ausnahme eingeschränkte Patente (größer 10 m) bei Einschränkung auf Fahrgastschiffe mit weniger als 20 m Länge;

Fahrpraxis

Diese ist als Besatzungsmitglied zu erbringen, das regelmäßig und unter Anleitung der Schiffsführerin bzw. des Schiffsführers als Rudergängerin bzw. Rudergänger oder Steuerfrau bzw. Steuermann am Führen des Fahrzeugs teilnimmt. (Mitglied einer Decks Mannschaft);

- **Nachweis der Fahrpraxis:**

Der Nachweis über die Fahrpraxis ist auf Wasserstraßen durch Vorlage eines Schifferdienstbuches gemäß § 6 der Schiffsbesatzungsverordnung, BGBl. II Nr. 518/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 420/2010, zu führen. Dem Antrag sind Kopien des Schifferdienstbuchs beizulegen, das Original ist bei der Prüfung vorzulegen.

Wenn der Antragsteller kein Schifferdienstbuch besitzt, kann der Nachweis auch durch Bord- bücher geführt werden. Dem Antrag sind Kopien des Bordbuchs beizulegen. Wenn das Bordbuch nicht im Original bei der Prüfung vorgelegt werden kann, muss die Übereinstimmung der Kopien mit dem Original durch eine Schifffahrts- oder Schleusenaufsicht bestätigt werden.

Übersicht der Streckenfahrten

Wenn auf den oben genannten Abschnitten jeweils acht Fahrten zu Berg und zu Tal durchgeführt wurden, können mehrere Abschnitte zusammengefasst werden (wenn z.B. die gesamte Donau von Strom -km 0 bis Strom -km 2329 acht Mal zu Berg und zu Tal befahren wurde, kann ein Streckenzeugnis für den Streckenabschnitt 0-2329 beantragt werden).

Wenn die erforderlichen Fahrten nur auf einzelnen voneinander getrennten Abschnitten durchgeführt wurden, ist für jeden Abschnitt ein eigenes Formular auszufüllen (z.B. für den Abschnitt Melk bis Budapest und für den Abschnitt Prachovo bis Braila).

Eine Fahrt auf den beantragten Streckenabschnitten kann sich aus mehreren (u.U. auch überlappenden) Einzelfahrten zusammensetzen. Zum Beispiel kann eine Talfahrt auf dem Abschnitt Melk bis Budapest durch die im Schiffer-dienstbuch eingetragenen Fahrten Linz-Wien und Krems-Belgrad nachgewiesen werden.

Diese Fahrten sind laut Übersicht einzutragen > siehe Download > Streck.zgn.allg.Info.18VXY

zu Tal				zu Berg			
Fahrt	Schifferdienstbuch Nr. Bordbuch lfd. Nr./ amtliche Schiffsnr.	Seite	Datum von-bis	Fahrt	Schifferdienstbuch Nr. Bordbuch lfd. Nr./ amtliche Schiffsnr.	Seite	Datum von-bis
1				1			
2				2			
3				3			

Zuständige Behörden

- Für das **Streckenzeugnis für die Donau**

beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie .bmvit.

Vorgangsweise bei der Schiffsführerprüfung

Die erforderlichen Kenntnisse können Sie durch Besuch eines Kurses und den zusätzlich angebotenen, **kostenfreien Info | Fragestunden** bei **nautik-austria** erwerben.

Wir erledigen auch die Anmeldung zur Prüfung bei der Behörde samt Prüfungsbegleitung.

- Nautische Prüferin bzw. nautischer Prüfer:

1. Kenntnis der spezifischen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften der Streckenabschnitte, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind;
2. Kenntnis wichtigster Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;

Kosten | Gebühren

Gebühr für Praxisfahrten nach Rücksprache mit nautik-austria.

Die Gebühren (Verwaltungsabgabe, feste Gebühren und Prüfungstaxe) werden von der jeweiligen Behörde festgelegt, von nautik-austria gesammelt und pro Kurs überwiesen!

- Amtliche Gebühren
Antragsgebühr, Gebühren für Beilagen zum Antrag und die Prüftaxen werden nach amtlicher Vorgabe des Bundesministeriums abgerechnet!
- sonstige Kosten
Die Kosten für die Ausstellung und Zustellung des Befähigungsausweises werden dem Berechtigungsinhaber von der österreichischen Staatsdruckerei direkt verrechnet.

Allgemeines

Diese Info gilt mit Ausnahme der Ausführungen über das **Internationale Zertifikat - IC** für Führer/innen von Sportfahrzeugen **nicht** für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau sowie für den Neuen Rhein von der Mündung in den Bodensee bis zur Straßenbrücke Hard-Fussach.

Auskünfte über die auf diesen Gewässern geltenden rechtlichen Vorschriften erteilt die Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41 - 6900 Bregenz, Tel. +43 (0) 5574.49510.

(7. Teil des **Schiffahrtsgesetzes - SchFG**, BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/1998, BGBl. I Nr. 32/2002, BGBl. I Nr. 65/2002, BGBl. I Nr. 102/2003, BGBl. I Nr. 41/2005, BGBl. I Nr. 123/2005, BGBl. I Nr. 78/2008, BGBl. I Nr. 17/2009, Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 40/2012, Art. 65 BGBl. I Nr. 50/2012, BGBl. I Nr. 96/2013, BGBl. I Nr. 180/2013, BGBl. I Nr. 55/2015, BGBl. I Nr. 61/2015;

- **Schiffsführerverordnung – SchFVO**
BGBl. II Nr. 298/2013 i.d.F. BGBl. II Nr. 160/2014;
- **Schiffsbesatzungsverordnung**, BGBl. II Nr. 518/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 199/2009,
BGBl. II Nr. 420/2010, Art. 1 BGBl. II Nr. 58/2016)